



1/SN-342/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
**Bundesministerium für öffentl.
 Wirtschaft und Verkehr
 Postgasse 8
 1011 Wien**

zL. 185/93

Betrifft GESETZENTWURF ZL. 99-GE/19/P
Datum: 20. JULI 1993
27. Juli 1993 Sler
Verteilt

DVR: 0487864

PW/NC

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Postgesetz
 geändert wird
 GZ 113790/III-11/93**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Note vom 24. Mai 1993 übermittelten Entwurf beeindruckt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag mitzuteilen, daß gegen die vorgesehene Novelle keinerlei Bedenken aus verfassungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher Sicht bestehen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gibt jedoch bezüglich einzelner Bestimmungen der Novelle folgende Umstände zu bedenken:

Zu Artikel I:

Zu Ziffer 2: Im Sinne einer wünschenswerten "dynamischen Verweisung" sollten in § 3 noch ergänzend die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" hinzugefügt werden.

- 2 -

Zu Ziffer 3: Die im vorletzten Absatz des § 18 neu aufgenommene Bestimmung, wonach eine Ersatzzustellung von Paketen, die für natürliche Personen bestimmt sind, auch an Wohnungsnachbarn und Hausnachbarn erfolgen kann, wird im Regelfall - weil sie einer bereits bestehenden Praxis entspricht - keine Probleme aufwerfen.

Dort aber, wo es sich um "verfeindete Nachbarn" handelt, sollte den Adressaten derartiger Zustellungen die Möglichkeit eingeräumt werden, beim zuständigen Postamt einen "Sperrvermerk" zu deponieren, durch den eine solche Ersatzzustellung ausgeschlossen wird.

Zu Ziffer 5: Es erscheint unklar, durch wen das in § 26 c erwähnte "Einvernehmen mit dem Empfänger" herbeigeführt und in welcher Weise dieses der Post mitgeteilt werden soll.

Zu Artikel II:

Zu Ziffer 6: Problematisch erscheint, ob die in § 21 Abs. 2 erfolgte Bezugnahme auf einen "inländischen Verlagsort" nicht in Widerspruch zu Bestimmungen des EWR-Vertrages steht.

Zu Ziffer 8: Hier wäre zu prüfen, ob nicht auch Publikationen von Organen, die nach dem EWR-Vertrag oder dem künftigen Beitrittsvertrag eingerichtet werden, ebenfalls unter die Begünstigungen dieser Bestimmung fallen sollten.

- 3 -

Zu Artikel III:

Zu Ziffer 1: Im internationalen Vergleich erscheinen die Beförderungsgebühren für Briefe relativ hoch.

Zu Ziffer 2: Die in §§ 8 und 9 vorgesehenen Begünstigungen für den Fall einer Überweisung auf ein Postscheckkonto könnten eventuell als Diskriminierung von Mitbewerbern der Postsparkasse angesehen werden, und es sollte in Betracht gezogen werden, auch andere Formen der unbaren Erledigung solcher Aufträge - insbesondere die Überweisung auf ein inländisches Bankkonto - gebührenmäßig gleich zu behandeln.

Die im § 11 festgesetzte Einschreibgebühr von S 20,-- erscheint relativ hoch. Bedenkt man, daß in verschiedensten Rechtsvorschriften das Erfordernis eines eingeschrieben gesandten Schriftstückes enthalten ist, so wird klar, daß gerade bei der Manipulation mit Einschreibepoststücken die Post ganz besonders im öffentlichen Auftrag agiert und es wäre daher hier eine moderate Gebührengestaltung besonders angezeigt.

Zu bedenken ist weiters, daß sich zwar Unternehmen und freiberuflich Tätige mehr und mehr der Möglichkeit des schriftlichen Verkehrs per Telefax bedienen, gerade aber wirtschaftlich schwächere Personen weiterhin praktisch ausschließlich auf die Dienste der Post angewiesen sind. Diesen wird durch hohe Einschreibgebühren eine zusätzliche finanzielle Last auferlegt.

- 4 -

Das hinsichtlich der Einschreibgebühr Gesagte gilt im wesentlichen auch für die Eilgebühr und die Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief. In diesen beiden Fällen erscheint die Gebühr - insbesondere im internationalen Vergleich - zwar auch sehr hoch, doch liegt es vielfach ausschließlich im Ermessen des Absenders, eine Eilzustellung bzw. eine Zustellung als Rückscheinbrief zu begehrn.

Die im § 14 vorgesehene Spätlingsgebühr von S 6,-- erscheint im internationalen Vergleich ebenfalls hoch. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang insbesondere, daß die Postöffnungszeiten in anderen Ländern wesentlich länger sind, und daher dort weit-aus eher Poststücke "zum normalen Tarif" aufgegeben werden können.

Auch die "Nachforschungsgebühr" von S 35,-- bzw. die Mehrkosten je Stunde von S 50,-- erscheinen sehr hoch. Zu bedenken ist, daß es zu Nachforschungen ja wohl nur im Zusammenhang mit eingeschrieben aufgegebenen Poststücken kommt, und daher bereits in der Bezahlung der Einschreibgebühr auch der mögliche Aufwand für die Nachforschungen nach dem Verbleib des Poststückes enthalten sind.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß die Gestaltung der Gebühren das Entstehen von Mitbewerbern in einem fortschreitend deregulierten und demonopolisierten Markt begünstigt.

Es erscheint dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aber fraglich, ob gerade das ein Ziel der vorliegenden Novelle sein sollte.

- 5 -

Eine weitergehende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Entwurf scheint dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag entbehrlich.

Wien, am 12. Juli 1993
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Walter SCHUPPICH
Präsident

Wien, am 12. Juli 1993